

Die Rindfleischkarte.

Wien, 26. Juni.

Endlich tritt die Versorgung Wiens mit Rindfleisch in geregelte Bahnen. In der nächsten Woche gelangen die Einkaufsscheine für Rindfleisch zur Ausgabe. Daran schließt sich die Rationierung bei einem Fleishhauer nach freier Wahl des Käufers. Die bisherige Unterteilung in Extrem- und Einheitsfleisch bleibt aufrecht und das Volksernährungsamt appelliert bei Extremfleischhauern rationieren zu lassen.

Die Einzelbestimmungen der Verordnung.

Von Montag den 1. Juli an gelangen für die Besitzer der amtlichen Einkaufsscheine (weiß, grün, blau und gelb) besondere Einkaufsscheine, und zwar für Rindfleisch. (Einheits-, beziehungsweise Extremfleisch) in weißer Farbe, für Wohlfahrtsfleisch in rosa Farbe bei den zuständigen Brotkommissionen, beziehungsweise für Haushalte über 14 Personen bei den Konstriptionsamtsabteilungen des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zur Ausgabe. Die Einkaufsscheine für Rindfleisch enthalten 40 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge und werden bei einmaligem Bezuge der ganzen Wochenmenge je 2 mit den gleichen Buchstaben versehene Abschnitte, bei getrenntem Bezuge je ein solcher Abschnitt vom Fleischverkäufer zur Abtrennung gebracht. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch enthalten 20 Abschnitte für je eine Wochenmenge. Beide Scheine enthalten überdies noch 30 Abschnitte, die zur Erlangung verschiedener Lebensmittel und Bedarfsartikel dienen. Die derzeitigen amtlichen Einkaufsscheine müssen zur Brotkommission, beziehungsweise in die zuständige Konstriptionsamtsabteilung mitgebracht werden.

Für jeden vorgewiesenen amtlichen weißen Einkaufsschein wird ein entsprechender weißer Einkaufsschein für Rindfleisch abgegeben. Die bisherigen amtlichen Einkaufsscheine werden dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleiben weiterhin für den Zucker- und Kaffeebezug, sowie für den Bezug von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln auf Grund der jeweils verlaubbarten Rationabschnitte in Kraft.

Das Wohlfahrtsfleisch wird auf Grund des neuen rosa Einkaufsscheines zum ersten Male am 6. Juli l. J., Einheits- und Extremrindfleisch auf Grund des weißen Einkaufsscheines für Rindfleisch am 10. Juli l. J. abgegeben. Die Buchstaben, welche wöchentlich zur Ab-

trennung gelangen, werden wie bisher rechtzeitig verlaubbart werden.

Die Ausgabe der Rindfleischkarten.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch finden statt: Für Haushalte und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens A bis L am 1., F bis H am 2., I bis L am 3., M bis Q am 4., R, S, Sch am 5. und St. T bis Z am 6. Juli in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Die Durchführung der Rationierung.

Für die Durchführung der Rationierung werden folgende Anordnungen getroffen. Die Besitzer der neuen weißen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich vom 6. bis einschließlich 12. Juli l. J. bei einem amtlich befugten freigewählten Rindfleischverkäufer oder, falls sie einer mit Rindfleisch schon bisher belieherten Konsumentenorganisation angehören und ihren Rindfleischbedarf dort decken wollen, bei dieser Konsumentenorganisation in die vorgeschriebene Kundenliste eintragen zu lassen. Befugte Rindfleischverkäufer erhalten eine mit dem Stempel der Uebernahmestelle versehene Tafel mit der Aufschrift: „Abgabestelle für Einheits-(Extrem-)Rindfleisch“, welche am Verkaufsorte angebracht werden muß.

Verzögerte Anmeldung dieser Eintragung in die Kundenliste zieht die Unmöglichkeit des Rindfleischbezuges für längere Zeit nach sich.

Zur Eintragung in die Kundenliste ist der neue weiße Einkaufsschein für Rindfleisch dem freigewählten, befugten Rindfleischverkäufer vorzuweisen, der die vorgeschriebene Eintragung unter Abtrennung des Abschnittes mit der Nummer 1 des Einkaufsscheines vollziehen wird und zum Zeichen des Vollzuges in den hierfür bestimmten Raum des Einkaufsscheines seinen Geschäftsstempel und die Nummer der Kundenliste eintragen muß. Im Falle jemand aus irgend einem Grunde einen Rindfleischverkäufer nicht finden kann, hat er das ungefähr während der Amtsstunden der Magistratsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zu melden, von welcher er einem Rindfleischverkäufer zugewiesen werden wird. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eingetragenen Personen mit dem Umfange des Geschäftsbetriebes nicht im Einklang steht. Um solche Zuweisungen hinauszuhalten, wird den Haushaltungsvorständen dringendst empfohlen, bei erster Linie in die Kundenliste desjenigen Fleischverkäufers einzutragen zu lassen, bei dem sie bisher in der Regel Rindfleisch bezogen haben.

Extrem- und Einheitsfleisch.

An die wohlhabendere Bevölkerung, insbesondere an jene Haushaltungsvorstände, welche bereits bisher Extremfleisch bezogen haben, ergeht im Interesse der minderbemittelten Kreise das dringende Ersuchen, sich nur in die Kundenliste der Verkäufer von Extremrindfleisch einzutragen zu lassen, da sonst seitens des Amtes für Volksernährung entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Die Fleischverkäufer haben die Kundenlisten bis längstens 20. Juli l. J. an die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch zur Kontrolle zu senden, für sich aber eine Abschrift anzulegen.

Der Tag, an welchem die Rationierung eintreten wird und von welchem an jeder Haushalt nur bei der Rindfleischabgabestelle Einheits-, beziehungsweise Extremfleisch beziehen kann, in deren Kundenliste er eingetragen ist, wird besonders verlaubbart werden. Bis zu diesem Tage sind die Rindfleischverkäufer verpflichtet, nach Maßgabe ihres abgebbaren Vorrates den Besitzern von weißen Einkaufsscheinen für Rindfleisch unter der bisherigen Modalitäten Fleisch abzugeben.

W. 3. W.

9. Bezirk, Berggasse 8. Jene aufgerufenen Mitglieder, welche Mittwoch den 26. d. nicht die ganze Ware erhalten konnten können selbe Freitag den 28. d. von 1/8 bis 1/12 Uhr beziehen.

Religionsorganisation der Hausfrauen Österreichs.

8. Bezirk, Mariahilfgasse 19: Honig, Schwämme, Kümmel, Paprika und Tomaten von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 5 Uhr; 2. Bezirk: Eier, Schwämme von 1 bis 500 von 9 bis 12 Uhr. Bezugsbuch, Mitgliedskarte und Einkaufsschein mitbringen und beim Einkauf vorweisen; 3. Bezirk: Nur für den 3. Bezirk: Eier, Kümmel, Paprika von 1 bis 500 von 9 bis 12 Uhr; Bezugsbuch, Mitgliedskarte und Einkaufsschein mitbringen und beim Einkauf vorweisen; 4. Bezirk: Eier, Kümmel von 1 bis 600 von 9 bis 12 Uhr; Bezugsbuch, Mitgliedskarte und Einkaufsschein mitbringen und beim Einkauf vorweisen; 9. Bezirk: Paprika, Major, Labial, Bori und Kümmel von 9 bis 12 Uhr; 10. Bezirk: Gulaschtabletten, Labial, Schwämme, Suppenmasse von 9 bis 12 Uhr; 13. Bezirk: Paprika, Suppenmasse, Kümmel und Seife von 9 bis 12 Uhr; 17. Bezirk: Sirup, Paprika, Labial, Gulaschtabletten von 9 bis 12 Uhr; 18. Bezirk: Eier, Kümmel, Paprika von 3900 bis 4200 von 9 bis 12 Uhr; 12., 19. und 21. Bezirk geschlossen.